

24.05.93

Empfehlungen
der Ausschüsse

Fz

zu Punkt der 657. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 1993

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum
Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1993
(Nachtragshaushaltsgesetz 1993)

A

1. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat,

- unter der Voraussetzung, daß der Deutsche Bundestag das Gesetz im wesentlichen in der vom federführenden BT-Ausschuß empfohlenen Fassung (BT-Drucksache 12/4800) beschließt , -

zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

B

2. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat ferner, folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Der Bundesrat erinnert an seinen BeschluÙ vom 26. März 1993 (Drs. 120/93 - BeschluÙ) betreffend die im Bundeshaushaltsplan 1993 ausgebrachten Haushaltssperren für einen Teil der Bundesmittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz. Er erwartet, daß die nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz den alten Ländern zustehenden Anteile ungeschmälert zur Verfügung

Ausgeliefert am 25. MAI 1993

gestellt werden. Eine Umschichtung von GVFG-Mitteln in die neuen Länder ist nicht veranlaßt, nachdem sich die alten Länder bereit erklärt haben, sich im Jahr 1993 mit rd. 2,1 Mrd.DM und im Jahr 1994 mit rd. 5,3 Mrd.DM an der Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit" zu beteiligen. Mit der Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit" von zusammen 14,4 Mrd.DM in den Jahren 1993 und 1994 ist eine angemessene Finanzausstattung der neuen Länder sichergestellt.